

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 58/2022

I. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung

- 1. KfW-Sonderprogramm 2020: KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076): Hinweise zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung**
- 2. Automatische Abruffristverlängerung im Produkt Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude – Kredit (263)**

II. Förderfeldübergreifendes

- 1. Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung in der BEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

I. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung

- 1. KfW-Sonderprogramm 2020: KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076): Hinweise zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung**

Mit der Hausbankenmitteilung Nr. 52/2021 vom 23.12.2021 haben wir Sie darüber informiert, dass die KfW im „KfW-Sonderprogramm 2020: KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit - Universell mit Haftungsfreistellung (075/076)“ bis zum 30.06.2022 keine Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber den Finanzierungspartnern berechnen wird.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die KfW wie angekündigt ab dem 01.07.2022 die vertragsmäßige Vorfälligkeitsentschädigung erheben wird.

2. Automatische Abruffristverlängerung im Produkt Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude – Kredit (263)

Mit Ablauf der Abruffrist im Produkt 263 wird die Abruffrist innerhalb der ersten 3 Jahre nach Zusage immer automatisch um jeweils 6 Monate verlängert. Ein Antrag auf Abruffristverlängerung ist somit nicht erforderlich. Für Anträge auf Abruffristverlängerung mit Eingangsdatum ab 17.06.2022 wird die KfW keine manuell erstellten Bestätigungen mehr zusenden.

II. Förderfeldübergreifendes

1. Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung in der BEG

Aufgrund vermehrter Anfragen weisen die KfW und wir darauf hin, dass die Förderung für die energetische Fachplanung und Baubegleitung nur im gleichen Antrag wie die dazugehörige investive Maßnahme beantragt werden kann.

Zu diesem Zweck sind die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung in der gleichen BzA/gBzA bzw. BnD, die auch für die investive Maßnahme erstellt wird, gesondert anzugeben.

Eine separate Antragstellung nur für die energetische Fachplanung und Baubegleitung ist nicht möglich.

Zu näheren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. David Bronder